

TOP 6.3 Vollzug der PRTR-Verordnung

BE: ATA-Vorsitzender, Rheinland-Pfalz

Beschluss

Beim Vollzug der PRTR-Verordnung sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

Grundsätzlich werden Anlagen von der Berichtspflicht ausgeschlossen, die nach ihrer prägenden Tätigkeit üblicherweise nur *nicht gefährliche* Abfälle zur Verwertung behandeln.

Ausnahmen bestehen, wenn anlagenkonkret andere Erkenntnisse vorliegen (z.B. wenn auch gefährliche Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung zugelassen sind).

Generell ist für die Berichtspflicht der Input relevant, da dieser über die Berichtspflichtigkeit gemäß der Zuordnung zu einer Tätigkeit nach Anhang I der E-PRTR-VO entscheidet.

Anlagenspezifische Festlegungen:

Anlagentyp	Berichtspflicht	Bemerkungen
Abfallverbrennungsanlagen	ja	
mechan.-biologische Behandlungsanlagen	ja	
Deponien (außer Deponien für Inertabfälle bzw. DK 0)	ja	
Kompostierungsanlagen	nein	wenn Anlagenzulassung keine gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle zur Beseitigung enthält; Fehlwürfe/ Störstoffe, die als Abfälle zur Beseitigung entsorgt werden müssen, bleiben außer Betracht
Zwischenlager (1)	a) ja bei gefährlichen Abfällen b) ja bei Beseitigungsabfällen, z. B. vor HVM oder vor MBA	zu b) keine Berichtspflicht, wenn von einer Verwertung auszugehen ist, z. B. Klärschlamm → Landwirtschaft oder Verbrennung
Autowrackanlagen	ja	
E-Schrott-Anlagen	ja	
Schredderanlagen 8 (By, BE, BB, He, RP, ST, SH, SN) 4 : (BW, HH, NI, NW) : 2 (Bund, HB)	ja (Regelvermutung)	in der Praxis werden auch gefährliche Abfälle behandelt (möglicherweise nicht korrekt trockengelegte Autowracks, KMF-Kontaminationen, E-Schrott), Autowrackanlagen sind berichtspflichtig, auch deshalb spricht vieles dafür, Schredderanlagen als berichtspflichtig anzusehen, ggf. Einzelfallbetrachtung

Anlagentyp	Berichtspflicht	Bemerkungen
Chem.-physikal. Behandlungsanlagen	ja	wegen Behandlung gefährlicher Abfälle oder nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung
Bauschuttzubereitungsanlagen	nein	wenn Anlagenzulassung keine gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle zur Beseitigung enthält; Fehlwürfe/ Störstoffe, die als Abfälle zur Beseitigung entsorgt werden müssen, bleiben außer Betracht
Gewerbeabfallsortieranlagen	je nach Status (Verwertung / Beseitigung)	
Altholzbehandlung	je nach zugelassenem Input	
Wertstoff-/Recyclinghöfe	nein	Ausnahme, wenn eine Genehmigung als Zwischenlager vorliegt und die Mengenschwellen überschritten sind
Deponiegasfackeln, Deponiegasmotoren	nein	

(1) Zwischenlager, die im Zusammenhang mit einer anderen nicht PRTR-berichtspflichtigen Anlage stehen, können unter Umständen auch berichtspflichtig sein.